

E r l ä u t e r u n g e n

zum Bebauungsplan des Geländes im westlichen Teil der Waldstraße
(Nordseite)

I.

- 1.) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, wozu die Zeichenerklärung gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für:
 - a) Die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs. 1 Buchst. b und c, § 60, 63 des Aufbaugesetzes).
 - b) Die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung.
(§ 23 - 59, 61, 62 des Aufbaugesetzes).

- 2.) Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit sie in der zeichnerischen Darstellung blau unterstrichen sind und es sich handelt insbesondere um
Straßenbreiten
Vorgartentiefen
Höhenangaben
Stellung und Richtung der eingetragenen Gebäude.

II.

Die Bebauung der Wald - Straße hat in Übereinstimmung mit dem genehmigten Bebauungsplan zu erfolgen.

III.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1.) Die Umlegung der Grundstücke (§§ 26 - 48) des Aufbaugesetzes.
- 2.) Soweit die Anwendung des § 24 des Aufbaugesetzes für die Überführung der Flächen des Gemeindebedarfs in das Eigentum der Gemeinde nicht ausreicht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird die Durchführung von Enteignungsverfahren erfolgen.

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

- 1.) Soweit in der zeichnerischen Darstellung als solche ausgewiesen oder soweit vorhanden bis zu ihrer Auflassung dürfen nicht bebaut werden:
Verkehrsflächen.
- 2.) Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen vorderen, seitlichen und rückwärtigen Baufluchtlinien sind bei allen Neubauten einzuhalten.

B. Sondervorschriften für das Baugebiet.

Es kommt ausnahmslos offene Bauweise in 1 1/2 stöckiger Bebauung in Betracht. (Kniestock 80 cm hoch), Doppelhäuser müssen in Baugestaltung und Außenanstrich aufeinander abgestimmt sein.

Die in der zeichnerischen Darstellung angegebene Stellung der Gebäude ob mit dem Giebel oder mit der Traufe zur Straße, muß eingehalten werden.

Die Wohnhausdächer sind mit einer Neigung von 52 Grad auszuführen. Walmdächer sind nicht zugelassen. Die Anbaudächer sind als Satteldach auszubilden mit 35 Grad Neigung.

Die Vorgartenlinien sind einheitlich einzufriedigen. Für die Ausführung ist beiliegende Zeichnung verbindlich.

Dungstätten und Jauchegruben dürfen nicht der Straße zu angelegt werden.

IV. Reihenfolge der Ausführungsmaßnahmen.

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes hängt von den zur Verfügung stehenden Mitteln der privaten Bauherren ab.

Die Herstellung der neuen Verkehrswege erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln.

Dieses Baugebiet erhält eine Kanalisations - und Kläranlage.

Die anfallenden Abwässer müssen in den Kanal geleitet werden.

Die Erstellung von Sickergruben ist nicht gestattet.

Weisenheim am Berg, den

24. Juli 1956



**Gemeindeverwaltung
Weisenheim am Berg**

Jörgen

Vorstehende Erläuterungen zum Bebauungsplan des Geländes im westlichen Teil der Waldstraße- Nordseite- war, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln zu jedermanns Einsichtnahme vom 27. Juli 1956 bis 25. August 1956 einschließlich öffentlich aufgelegt. Erinnerungen wurden nicht geltend gemacht.

27.
*Gemeinde
 Weisenheim*

24. Aug. 1956
 Weisenheim am Berg, den
 Die Gemeindeverwaltung:

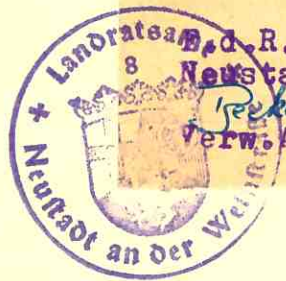
Jungnickel



Neustadt an der Weinstraße, den 29. 9. 56 19
 Landratsamt:
 - Kreisbauamt -

Müller

A b s c r i f t
 Im Vollzug des § 1) (2) des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 mit Nr. v. 26. 10. 1956
 Az: 42/c-143/31...Tb. Nr. 8195/56
 in Verbindung mit dem Bebauungsplan v. Juli 1956... genehmigt. 26. Okt. 1956
 Neustadt/Weinstraße, den 26. Okt. 1956
 Der Regierungspräsident der Pfalz
 -Bauabteilung -
 I.A.
 (L.S.) gez. Schaltenbrand
 Oberreg.- u. -bauamt
 d. R.d.A.
 Neustadt/W. den 16. 11. 56
 Verw. Angest.



EISSEM
BAD.

Aug. 1951

er

lll.

Tgb. Nr. _____

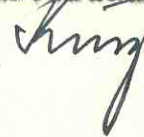
Weisenheim a. Berg, den 23. November 1957

**Gemeindeverwaltung
Weisenheim a. Berg**

Telefon 355 Freinsheim

Betreff: Feststellung des genehmigten Bebauungsplanes " Waldstraße "
Der Gemeinderat von Weisenheim am Berg hat in seiner Sitzung vom 14. November 1957 einstimmig beschlossen, dass der ¹⁴Regierungs- EntschlieÙung vom 26. Oktober 1956 genehmigte Teilbebauungsplan " Waldstraße " feststeht, sodass die Bebauung in der nunmehr genehmigten Form zu erfolgen hat.

Die Gemeindeverwaltung:



Bekanntmachung

Der mit Regierungs- EntschlieÙung vom 26. Oktober 1956 genehmigte Teilbebauungsplan " Waldstraße" Az: 42 / c- 143 / 8195 / 56 wurde in der Gemeinderats- Sitzung vom 14. November 1957 einstimmig festgestellt, sodass die Bebauung in der nunmehr genehmigten Form zu erfolgen hat.

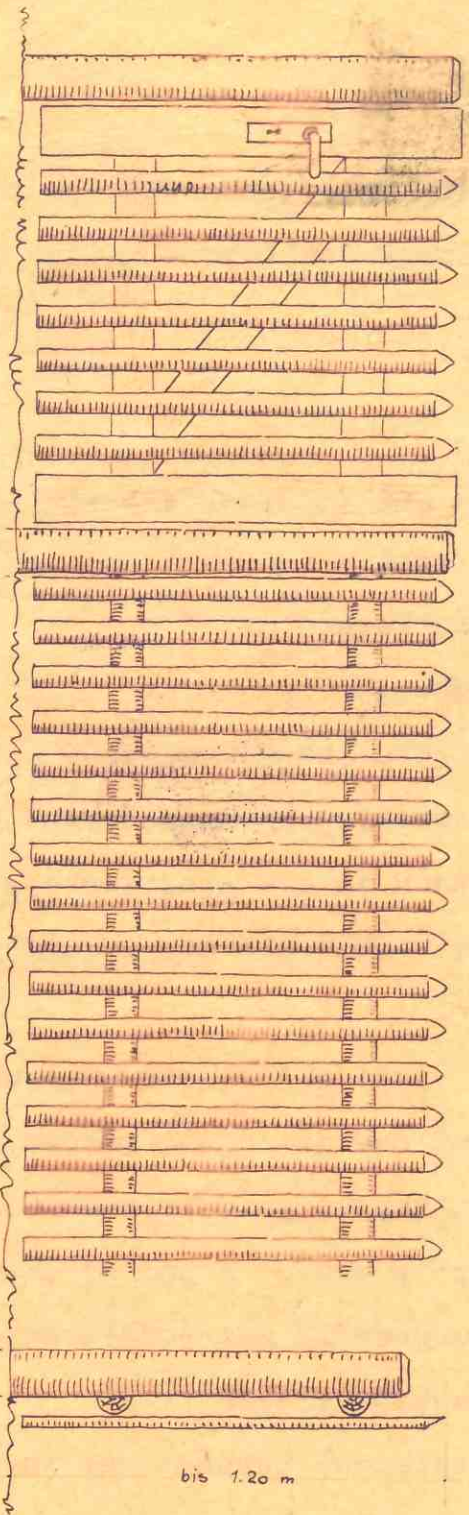
Ausgeschellt am
Ausgehängt am
Abgenommen am

Kurt Müller, Grünstadt

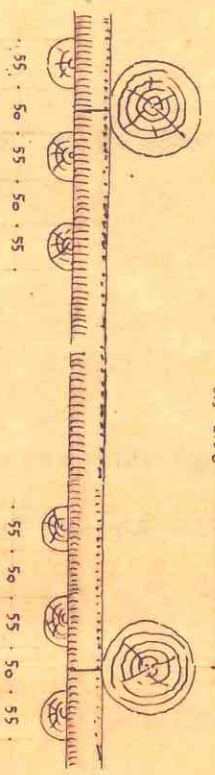
Die Gemeindeverwaltung



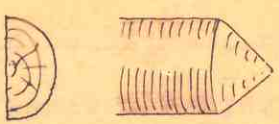
WERKZEICHNUNG ZU DER VORKRIEGS-
 WALD-STRASSE, NORDSEITE, IN WEISENHEIM AM BERG.



ANSICHT.



ZAUNPROFIL



LATTENPROFIL

HERSTELLUNG: AUS URGEWACHSENEM, JUNGEN, ZÄHEN FICHTENSTANGENHOLZ, WEISS GEHOBELT.

PFOSTEN RUND, 10-12 cm ϕ KOPF, AUF 25 m 1 PFOSTEN.

RAHMEN 8-10 cm ϕ

LATTEN HALBRUND, 5-6 cm ϕ OBEN MIT ANGEDREHTER KOPFSPITZE, BEDARF PR. 14m 10 STÜCK.

TÜRGE GESCHRAUBTE RAHMEN, SEITENFLIESE 130/32 mm TÜRPFOSTEN 12-13 cm ϕ KOPF.

LATTENZAUN:
 FARBE BRAUN.

IMPREGNIERUNG IN HEISSEM
 KARBOLINUM - VOLLBAD.

WEISENHEIM A/SAND, IM AUG. 1951

DER ARCHITECT:
Jakob Maurer

Architekt
 Weisenheim
Maurer.